

Strafverfolgung in Niedersachsen 2018

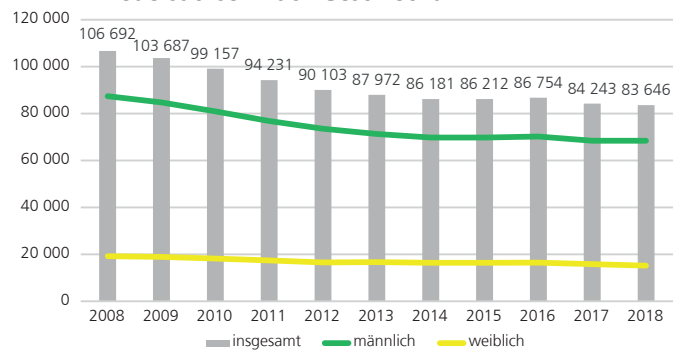
Als Strafverfolgung wird die gesamte Tätigkeit des Staates zur Verfolgung von Straftaten bezeichnet. Die Strafverfolgung wird durch die Strafverfolgungsbehörden wie beispielsweise die Staatsanwaltschaften und ihre Ermittlungspersonen während des Ermittlungsverfahrens durchgeführt. Das Ermittlungsverfahren kann auf verschiedene Arten enden: Das Verfahren wird eingestellt, es ergeht ein Strafbefehl oder es wird Anklage erhoben. Nach der Anklageerhebung ist die Strafverfolgung allein den Gerichten durch Urteil, Einstellung z. B. gegen Verhängung einer Geldauflage oder durch Freispruch vorbehalten. Mit einer Verurteilung beginnt dann die Strafvollstreckung.

Mit den Ergebnissen der Strafverfolgungsstatistik wird die Entscheidungspraxis der niedersächsischen Strafgerichte abgebildet. Dafür melden die niedersächsischen Gerichte und Staatsanwaltschaften Daten von rechtskräftig abgeurteilten Personen, die sich wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach dem Strafgesetzbuch, nach anderen Bundesgesetzen oder Vergehen nach niedersächsischen Landesgesetzen vor Gericht verantworten mussten, gegen die also ein Strafverfahren nach Eröffnung der Hauptverhandlung rechtskräftig abgeschlossen oder ein Strafbefehl erlassen wurde. Ordnungswidrigkeiten, auch wenn sie in die Zuständigkeit der Strafgerichte fallen, werden durch die Strafverfolgungsstatistik nicht erfasst. Dies gilt ebenso für Ermittlungsverfahren, die von der Staatsanwaltschaft eingestellt werden.

Die Strafverfolgungsstatistik weist die Abgeurteilten (Angeklagten) und die Verurteilten nach. Nach welchem Strafrecht eine Person abgeurteilt wird, ist abhängig vom Alter zum Zeitpunkt der Tat. Jugendliche im Alter von 14

bis 17 Jahren werden nach dem Jugendstrafrecht, Heranwachsende von 18 bis 20 Jahren werden je nach deren Persönlichkeitsentwicklung nach dem allgemeinen Strafrecht oder nach dem Jugendstrafrecht abgeurteilt. Für Erwachsene ab 21 Jahren gilt das allgemeine Strafrecht. Ein rechtskräftiges Urteil kann nach allgemeinem Strafrecht oder nach Jugendstrafrecht ergehen. Nach allgemeinem Strafrecht kann Freiheitsstrafe, Strafarrrest oder Geldstrafe (auch durch einen rechtskräftigen Strafbefehl) verhängt werden. Sanktionen nach Jugendstrafrecht sind Jugendstrafe, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln.

A1 | Rechtskräftig Abgeurteilte 2008 bis 2018 in Niedersachsen nach Geschlecht



Zahl der insgesamt rechtskräftig abgeurteilten Personen seit 2008 rückläufig

Abgeurteilte sind Personen, gegen die Strafbefehle erlassen wurden oder bei denen das Strafverfahren nach Eröffnung der Hauptverhandlung durch Urteil oder Einstellungsbeschluss endgültig und rechtskräftig abgeschlossen

Abgeurteilte und Verurteilte - Was ist das?

Abgeurteilte sind Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (u. a. Einstellung, Freispruch) getroffen wurden. Bei der Aburteilung von Angeklagten, die in Tateinheit (§ 52 StGB) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) mehrere Strafvorschriften verletzt haben, ist nur der Straftatbestand statistisch erfasst, der nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist. Insbesondere bei verhängten Gesamtstrafen für in Tateinheit begangene Straftaten kann das nachgewiesene Strafmaß höher liegen, als dies die Strafbestimmungen für die statistisch erfasste schwerste Straftat vorsehen. Werden mehrere Straftaten der gleichen Person in mehreren Verfahren abgeurteilt, so wird der Angeklagte für jedes Strafverfahren gesondert gezählt.

Verurteilte sind Angeklagte, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafarrrest oder Geldstrafe (auch durch einen rechtskräftigen Strafbefehl) verhängt worden ist, oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßregeln geahndet wurde. Verurteilt werden kann nur eine Person, die im Zeitpunkt der Tat strafmündig, d. h. 14 Jahre oder älter, war. Als früher Verurteilte gelten Personen, die in einem früheren Verfahren wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens rechtskräftig zu Freiheitsstrafe, Strafarrrest, Geldstrafe oder Jugendstrafe verurteilt wurden (vorausgesetzt, dass die Eintragung über die Verurteilung noch nicht gemäß § 45 ff. des Bundeszentralregistergesetzes getilgt ist). Falls wegen einer früher verübten Straftat Maßnahmen nach dem JGG angeordnet wurden, so sind dies zwar keine Vorstrafen im rechtlichen Sinne; in der Statistik werden sie aber als frühere Verurteilungen gezählt. Der Grund der früheren Verurteilung wird in der Strafverfolgungsstatistik nicht erfasst. (Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), Fachserie 10 Reihe 3, Rechtspflege-Strafverfolgung)

worden ist. Im Jahr 2018 lag die Zahl der Personen, gegen die ein Strafverfahren vor einem niedersächsischen Gericht rechtskräftig abgeschlossen wurde, mit 83 646 Abgeurteilten um 0,7 % niedriger als im Jahr 2017 (vgl. Abb. A1).

Bis 2014 hatte sich die Zahl der Abgeurteilten in Niedersachsen rückläufig entwickelt und erreichte 2014 mit 86 181 zunächst einen Tiefstwert. Nach minimalen Anstiegen im Jahr 2015 (86 212) und im Jahr 2016 (86 754) gab es im Jahr 2017 wieder einen Rückgang auf 84 243 abgeurteilte Personen.

In den letzten 10 Jahren sind die Geschlechterverhältnisse tendenziell weitestgehend stabil geblieben.

Im Jahr 2008 betrug der Anteil der Männer an den insgesamt abgeurteilten Personen 82,0 % (87 447). Die Zahl der verurteilten Männer und ihr Anteil sind seitdem mit Ausnahme des Jahres 2016 kontinuierlich leicht gesunken. 2018 waren schließlich 81,8 % der Abgeurteilten männlich. Der Anteil der Frauen ist in diesem Zeitraum trotz rückläufiger Fallzahlen leicht gestiegen – von 18,0 % im Jahr 2008 auf 18,2 % im Jahr 2018. Zwischendurch lag ihr Anteil auch schon bei 19,0 %. Diese Verschiebung im Verhältnis der Geschlechter geht darauf zurück, dass die Zahl der abgeurteilten Männer stärker gesunken ist als die der Frauen.

Verurteilungsquote im Jahr 2018 bei 82,0 %

Differenziert nach der Art der Beendigung kam es im Jahr 2018 am häufigsten zu einer Verurteilung (vgl. Tab. T1). In 82,0 % der Verfahren bzw. bei 68 572 Beschuldigten endete das Verfahren mit einer Verurteilung. In nur 3,4 % der Verfahren bzw. bei 2 811 Personen erfolgte ein Freispruch. Bei den verbleibenden 12 263 Personen bzw. 14,7 % wurde das Verfahren eingestellt oder durch sonstige Entscheidungen beendet.

Der Anteil der Verurteilungen gemessen an allen abgeurteilten Personen stieg im Vergleich zum Vorjahr um 0,2 Prozentpunkte. Mit 79,9 % war der Anteil der Verurteilungen gemessen an allen Abgeurteilten im Jahr 2009 am

niedrigsten. Der berechnete Anteil kann als sog. Verurteilungsquote bezeichnet werden. Die Verurteilungsquote folgerichtig zu interpretieren ist sehr schwierig. Denn wie verschiedene wissenschaftliche Untersuchungen und Projekte zeigen, bedeutet eine „hohe“ Quote nicht zwangsläufig eine „gute“ Quote. Die Verurteilungsquote besagt zunächst lediglich, dass die Gerichte die Sicht der Staatsanwaltschaften geteilt haben oder deren Einschätzung der Schuldfrage eben nicht gefolgt sind. Und das kann unterschiedliche Gründe haben. Für die Ermittlung einer gut interpretierbaren Verurteilungsquote wäre vielmehr eine einheitliche Verlaufsstatistik erforderlich, in der jeder einzelne Fall über alle Verfahrensstadien hinweg verfolgt und mit den ihn betreffenden Entscheidungen erfasst wird.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages ist vereinbart, in Zusammenarbeit mit den Statistischen Landesämtern ein Strafrechtspflegestatistikgesetz zu schaffen, um die Aussagekraft der Strafrechtspflegestatistiken zu erhöhen. Die vor diesem Hintergrund im Juni 2018 im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) veranstaltete Nutzerkonferenz zu den Statistiken der Strafrechtspflege konnte bereits wertvolle Impulse für das geplante Gesetzgebungsvorhaben liefern. Es wird eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingesetzt, in der bis Ende 2019 auf Basis erster konzeptioneller Vorarbeiten vom BMJV und unter Heranziehung weiterer Sachverständiger die für das Gesetzgebungsvorhaben wesentlichen Aspekte erörtert werden sollten.

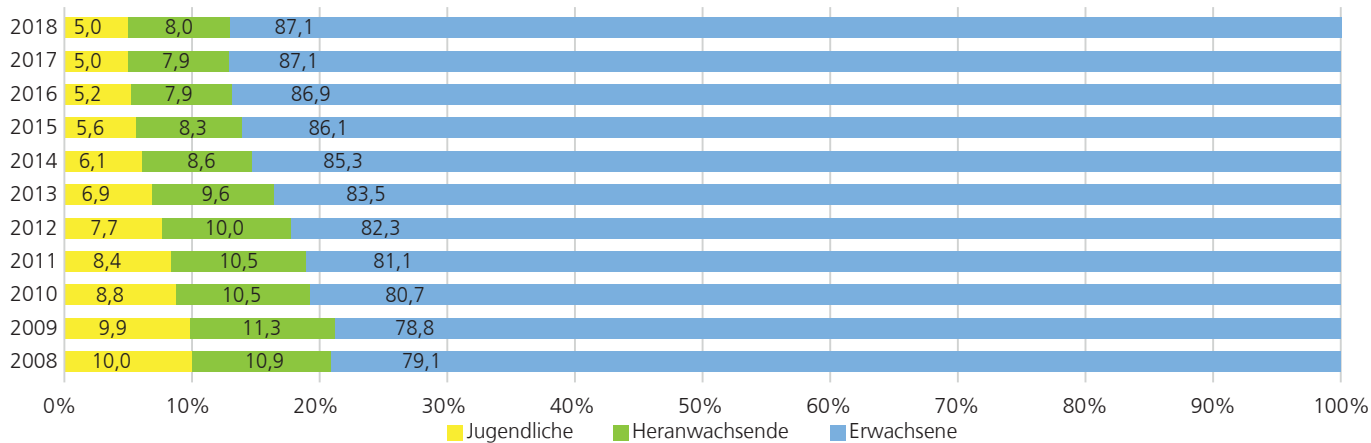
Anteil der Jugendlichen und Heranwachsenden gesunken

Von den 68 572 Verurteilungen im Jahr 2018 richteten sich 59 718 bzw. 87,1 % gegen Personen im Alter ab 21 Jahren (Erwachsene), 5 455 bzw. 8,0 % gegen Heranwachsende im Alter von 18 bis 20 Jahren und 3 399 bzw. 5,0 % gegen strafmündige Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahren (vgl. Abb. A2). Gegenüber dem Jahr 2017 hat sich die Altersstruktur der Verurteilungen im Jahr 2018 fast nicht verändert.

T1 | Rechtskräftig abgeurteilte Personen in Niedersachsen 2008 bis 2018 nach Art der Entscheidung

Jahr	Abgeurteilte insgesamt	Davon				
		Verurteilte	davon		Freisprüche	Verfahren eingestellt oder sonstige Entscheidung
			nicht vorbestraft	vorbestraft		
2008	106 692	86 517	40 139	46 378	3 387	16 788
2009	103 687	82 854	38 034	44 820	3 812	17 021
2010	99 157	79 464	35 829	43 635	3 751	15 942
2011	94 231	75 919	34 621	41 298	3 474	14 838
2012	90 103	72 695	33 838	38 857	3 331	14 077
2013	87 972	71 237	32 770	38 467	3 356	13 379
2014	86 181	69 614	32 082	37 532	3 299	13 268
2015	86 212	70 116	32 741	37 375	2 974	13 122
2016	86 754	70 961	33 514	37 447	2 814	12 979
2017	84 243	68 912	32 580	36 332	2 867	12 464
2018	83 646	68 572	33 323	35 249	2 811	12 263

A2 | Rechtskräftig Verurteilte 2008 bis 2018 in Niedersachsen nach Altersgruppen



Im dargestellten Zeitraum zwischen 2008 und 2018 veränderte sich die Altersstruktur deutlich zulasten der Erwachsenen. Im Jahr 2008 waren von allen 86 517 Verurteilten 79,1 % Erwachsene, 10,9 % Heranwachsende und 10,0 % Jugendliche. Bis 2018 hat sich somit die Altersstruktur der Verurteilten wie folgt verändert: Erwachsene +8,0 Prozentpunkte, Heranwachsende -2,6 Prozentpunkte und bei den Jugendlichen -5,0 Prozentpunkte.

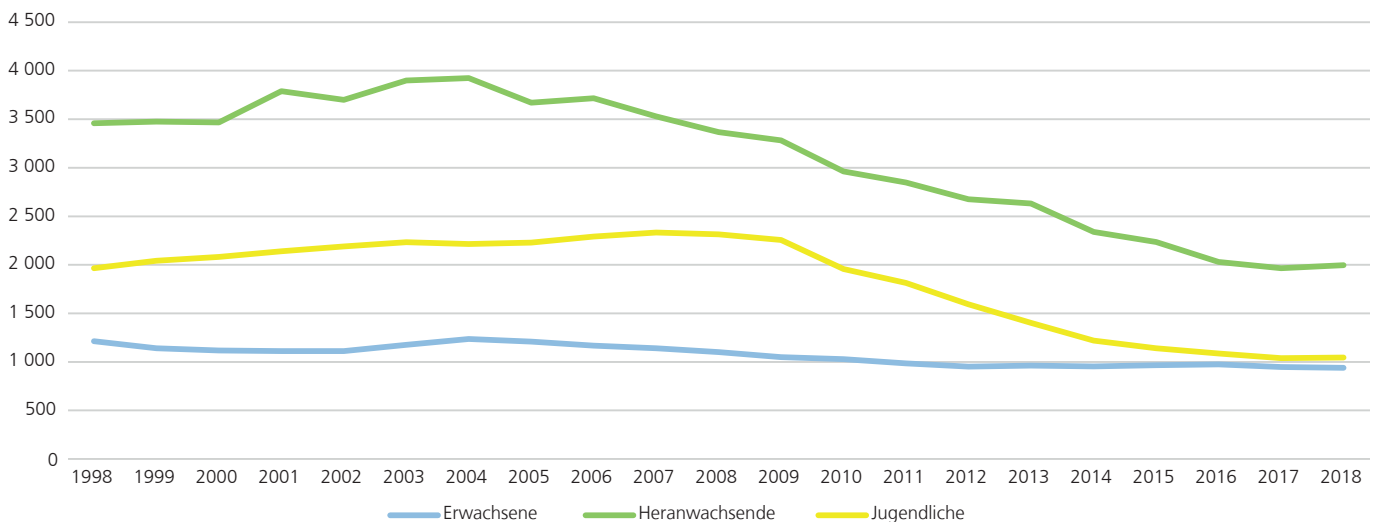
Erwachsene ab 21 Jahren können nur nach allgemeinem Strafrecht und Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahren nur nach Jugendstrafrecht abgeurteilt werden. Heranwachsende im Alter von 18 bis 20 Jahren werden je nach ihrer Persönlichkeitsentwicklung entweder nach dem allgemeinen Strafrecht oder nach dem Jugendstrafrecht abge-

urteilt. So wurden die von den Heranwachsenden verübten Straftaten im Jahr 2018 in 36,0 % (1 964) der Verurteilungen nach den für Erwachsene geltenden Vorschriften des allgemeinen Strafrechts geahndet und in 64,0 % (3 491) der Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht. Im Vergleich zu 2017 mit insgesamt 5 418 verurteilten Heranwachsenden (nach allgemeinem Strafrecht: 32,8 %, nach Jugendstrafrecht: 67,2 %) haben sich die prozentualen Anteile zugunsten der Anwendung des allgemeinen Strafrechts verschoben. Im Jahr 2008 wurde das allgemeine Strafrecht bei der Verurteilung Heranwachsender noch deutlich seltener angewendet. In nur etwa einem Viertel der Verurteilungen (2 369 bzw. 25,1 %) kam das allgemeine Strafrecht und in 7 074 Verurteilungen (74,9 %) das Jugendstrafrecht zur Anwendung.

T2 | Abgeurteilte und Verurteilte in Niedersachsen 2018 nach Straftat, Art der Entscheidungen und Alter

Straftaten nach Strafbestimmungen i = insgesamt m = männlich w = weiblich	Abgeurteilte				Davon Verurteilte			
	insgesamt	Erwachsene	Heranwachsende	Jugendliche	insgesamt	Erwachsene	Heranwachsende	Jugendliche
Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amt (StGB §§ 80a bis 168 und 331 bis 357, außer § 142)	3 528	2 822	424	282	2 739	2 308	287	144
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (StGB §§ 174 bis 184 j)	1 006	826	71	109	757	655	40	62
Verkehrsunfall, andere Straftaten gegen die Person, außer im Straßenverkehr (StGB §§ 169-173, 185-241 a, außer §§ 222,)	14 260	10 886	1 834	1 540	9 682	7 749	1 091	842
Diebstahl und Unterschlagung (StGB §§ 242 bis 248 c)	14 031	10 888	1 356	1 787	11 649	9 559	1 000	1 090
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (StGB §§ 249 bis 255, 316 a)	827	497	165	165	619	362	121	136
Andere Vermögens- und Eigentumsdelikte, Urkundendelikte (StGB §§ 257 bis 305 a)	20 779	18 100	1 774	905	17 425	15 740	1 234	451
Gemeingefährliche einschl. Umwelt-Straftaten (StGB §§ 306 bis 330 a, außer § 315 b, 315 c, 316 und 316 a, 323 a i.V.m. Verkehrsunfall)	685	619	37	29	516	467	28	21
Straftaten im Straßenverkehr (StGB §§ 142, 315 b, 315 c, 316, 222, 229, 323 a i.V.m. Verkehrsunfall, StVG §§ 21, 22, 22 a, 22 b)	17 238	15 932	962	344	15 514	14 653	691	170
Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen (außer StGB und StVG)	11 292	9 129	1 306	857	9 671	8 225	963	483
Straftaten insgesamt	83 646	69 699	7 929	6 018	68 572	59 718	5 455	3 399

A3 | Verurteilungsziffern in Niedersachsen 1990 bis 2018 nach Altersgruppen



Von allen Verurteilten im Jahr 2018 waren 35 249 vorbestraft. Der Anteil an den Verurteilten insgesamt betrug 51,4 %. Von diesen schon früher Straffälligen waren 26 564 bereits mehr als einmal mit dem Gesetz in Konflikt geraten (Anteil an allen Verurteilten 38,7 %), unter ihnen 5 981 Personen drei- oder viermal (Anteil an allen Verurteilten 8,7 %) und 13 457 sechsmal oder öfter (Anteil an allen Verurteilten 19,6 %).

Jugendliche wurden am häufigsten wegen Diebstahl und Unterschlagung verurteilt

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 3 399 Jugendliche verurteilt (vgl. Tab. T2). Gegenüber 2017 sank die Zahl der verurteilten Jugendlichen um 2,1 %. Vor 10 Jahren wurden noch 8 630 Jugendliche verurteilt, somit hat sich deren Anzahl in den letzten 10 Jahren mehr als halbiert.

Für 1 090 Jugendliche erging im Jahr 2018 ein Schuldspruch wegen Diebstahl und Unterschlagung. Im Vergleich zu 2017 sank diese Anzahl um 1,2 %. Der Anteil der wegen Diebstahl und Unterschlagung verurteilten Jugendlichen an allen verurteilten Jugendlichen lag im Jahr 2018 bei 32,1 %. Diebstahl und Unterschlagung war 2018 damit die mit Abstand häufigste Deliktsart in dieser Altersgruppe. Im hier betrachteten 10-Jahres-Vergleich betrug dieser Anteil im Jahr 2008 auch 32,1 % (8 630 verurteilte Jugendliche insgesamt; 2 772 wegen Diebstahl und Unterschlagung verurteilte Jugendliche). Am zweithäufigsten wurden Jugendliche im Jahr 2018 im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall bzw. anderen Straftaten gegen Personen verurteilt. Insgesamt 842 Jugendliche, fast 25 % der verurteilten Jugendlichen, wurden wegen dieser Straftat schuldig gesprochen. Erwachsene und Heranwachsende wurden am häufigsten wegen Vermögens-, Eigentums- und Urkundendelikten verurteilt. Insgesamt 1 234 Heranwachsende und 15 740 Erwachsene wurden 2018 wegen dieser Straftaten verurteilt. Für diese Straftat betrug der Anteil an allen verurteilten Heranwachsenden 22,6 % und bei den Erwachsenen 26,4 %.

Weniger als 1,0 % der niedersächsischen Bevölkerung wurde 2018 verurteilt

Die Verurteilungsziffer misst die gerichtlich registrierte Kriminalitätsbelastung der Bevölkerung. Sie ist definiert als die Zahl der rechtskräftig verurteilten Personen (ggf. einer bestimmten Personengruppe) eines Jahres, bezogen auf 100 000 Personen der strafmündigen Bevölkerung (ggf. derselben Personengruppe) am 31.12. des Vorjahres.

Im Jahr 2018 betrug die Verurteilungsziffer in Niedersachsen 985 Personen je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner (vgl. Abb. A3). Das heißt, etwas weniger als 1,0 % der niedersächsischen Bevölkerung über 14 Jahre wurden vor einem Gericht verurteilt. Ein Jahr zuvor betrug die Verurteilungsziffer noch 992.

Den höchsten Stand im hier abgebildeten Zeitraum erreichte die Verurteilungsziffer im Jahr 2004 mit 1 392. Danach verringerte sich die Ziffer bis zum Jahr 2016 auf 1 022 und lag im Jahr 2017 mit 992 erstmals unter 1 000.

Im Jahr 2018 betrug die Verurteilungsziffer der Männer 1 644, diejenige der Frauen jedoch nur 350 – jeweils bezogen auf 100 000 der entsprechenden strafmündigen Bevölkerung. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Verurteilungsziffer der Männer um 0,1 %; die Verurteilungsziffer der Frauen sank um 3,7 %.

Die Verurteilungsziffer der Erwachsenen belief sich 2018 auf 939 und war damit geringer als im Vorjahr (947). Die Verurteilungsziffer der Heranwachsenden erhöhte sich von 1 964 auf 1 997. Mit 1 046 – nach 1 038 im Vorjahr – stieg auch die Verurteilungsziffer der Jugendlichen an.

Straftaten Nichtdeutscher

Von den insgesamt 68 572 verurteilten Personen im Jahr 2018 waren 48 715 (71,0 %) Deutsche. Gegenüber 2017 verringerte sich die Zahl der deutschen Verurteilten um 1 395 bzw. 2,8 %.

Insgesamt waren 19 857 (29,0 %) der im Jahr 2018 für schuldig befundenen Personen Ausländerinnen und Ausländer. Gegenüber 2017 stieg die Zahl der ausländischen Verurteilten um 1 055 bzw. +5,6 %. Unter den Verurteilten mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit waren 17 318 (87,2 %) Männer und 2 539 (12,8 %) Frauen.

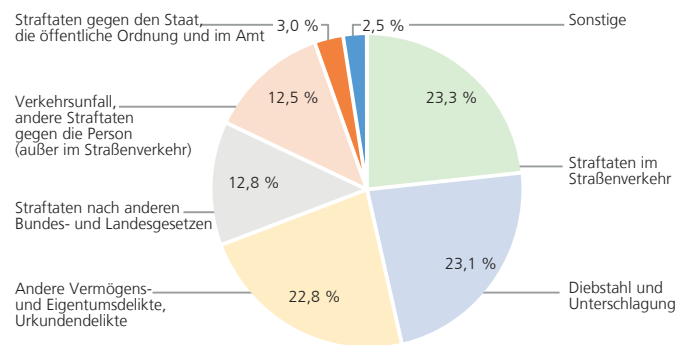
Zu den im Jahr 2018 unter den Verurteilten am stärksten vertretenen ausländischen Staatsangehörigkeiten gehörten mit Anteilen von 14,4 % die polnische, mit 10,7 % die türkische, mit 8,3 % die rumänische, mit 5,9 % die syrische und mit 4,1 % die bulgarische.

Besonders hohe Anteile gab es 2018 bei Straftaten Nicht-deutscher im Straßenverkehr (23,3 %), bei Diebstahl und Unterschlagung (23,1 %) und anderen Vermögens-, Eigentums- und Urkundendelikten (22,8 %) (vgl. Abb. A4). Mit 12,8 % folgten Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen sowie mit 12,5 % Verkehrsunfälle und andere Straftaten gegen die Person (außer im Straßenverkehr).¹⁾

Die polizeiliche Kriminalstatistik

Weitere Informationen über Straftäterinnen und Straftäter liefert die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)²⁾. Diese Statistik beschreibt, ebenso wie die Strafverfolgungsstatistik, die registrierte Kriminalität. Während die PKS auf den Abschluss der polizeilichen Ermittlungen abstellt und den Tatverdacht bewertet, beschreibt die Strafverfolgungsstatistik die Bewertung der Tat bei der strafgerichtlichen Entscheidung. Grundsätzlich ist eine strafatenspezifische Gegenüberstellung von PKS und Strafverfolgungsstatistik nur eingeschränkt möglich, weil es im Laufe der Strafverfolgung häufig zu einer Umbewertung des Tatvorwurfs (etwa von Mord zur Körperverletzung mit Todesfolge) kommt. Auch

A4 | Ausländische Verurteilte in Niedersachsen 2018 nach Hauptdeliktgruppen



bleibt in der PKS die Straßenverkehrskriminalität unberücksichtigt, während Abgeurteilte und Verurteilte wegen Straßenverkehrsdelikten in der Strafverfolgungsstatistik erfasst werden.³⁾

Die Aussagekraft der PKS wird insbesondere auch durch den Faktor „Dunkelfeld“ beeinflusst. Das Dunkelfeld umfasst die nicht der Polizei bekannt gewordene Kriminalität und kann daher in der PKS nicht zum Ausdruck kommen. Wenn sich bspw. das Anzeigeverhalten der Bevölkerung oder die Verfolgungsintensität der Polizei verändern, so kann das die Grenze zwischen Hell- und Dunkelfeld verschieben, ohne dass damit eine Änderung des tatsächlichen Kriminalitätsumfanges verbunden sein muss.

- 1) Informationen zur Interpretation der Daten zum Thema „Ausländerkriminalität“ liefert u.a. die Bundeszentrale für politische Bildung unter <https://www.bpb.de/politik/innenpolitik/innere-sicherheit/76639/auslaenderkriminalitaet?p=all>.
- 2) Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) für Niedersachsen kann detailliert direkt auf der Homepage des Landeskriminalamts (LKA) Niedersachsen aufgerufen werden. Seit dem Jahr 2007 werden dort die jeweiligen Jahresstatistiken zur PKS zur Verfügung gestellt. <https://www.lka.polizei-nds.de/statistik/-621.html>.
- 3) Vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis), [Startseite > Methoden > Qualität > Qualitätsberichte > Justiz und Rechtspflege](#)